

Benutzerordnung Stadtbücherei Gänserndorf ab 22. März 2021

Die Entlehnung in der Stadtbücherei Gänserndorf ist nur mit einer gültigen Berechtigungskarte und gegen Bezahlung des gewählten Tarifes möglich. Als Berechtigungskarten gelten GänserndorfCard, GänserndorfApp und Entlehnkarte. Kinder unter 14 Jahren benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Mit der Anmeldung in der Stadtbücherei akzeptiert der Nutzer die jeweils geltende Tarif- und Benutzerordnung und gibt eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung. Die Teilnahme beginnt nach erfolgter Anmeldung und gilt bis auf Widerruf durch den Nutzer oder den Betreiber.

Die Berechtigungskarte ist nicht übertragbar. Jede Änderung der bekannt gegebenen Daten ist vom Nutzer umgehend der Bücherei zu melden. Bei Verlust der Berechtigungskarte übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Bei Verlust der Entlehnkarte kann eine neue Karte ausgestellt werden. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr lt. aktueller Tarifordnung eingehoben.

Entlehnung:

Der Nutzer verpflichtet sich, die Medien nur zu seinem persönlichen Gebrauch zu entleihen und im Sinne der Lizenz- und Urheberrechte nicht zu vervielfältigen oder öffentlich aufzuführen.

Medien, die zum Zeitpunkt der Anfrage verliehen sind, können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

Bei Entlehnung von DVDs oder CDs übernimmt die Stadtbücherei Gänserndorf keine Haftung für die Kompatibilität mit den jeweiligen Gerätekonfigurationen und für die Mängelfreiheit, sowie keine Gewährleistung bei unsachgemäßer Handhabung.

Entlehnfrist:

Die Entlehnfrist aller Medien beträgt 3 Wochen. Eine einmalige kostenlose Verlängerung um 3 Wochen ist für Jahreskarten-Nutzer möglich. Eine Verlängerung der Entlehnfrist ist persönlich, telefonisch oder online möglich - sofern keine Vorbestellung für diese Medien vorliegt. Eine zweite Verlängerung ist gebührenpflichtig lt. der aktuellen Tarifordnung.

Mahnung:

Ist die Entlehnfrist überschritten, fallen Säumnisgebühren lt. aktueller Tarifordnung an. 2 Wochen nach Ablauf der Entlehndauer wird das Mahnwesen eingeleitet.

Haftung, Ersatz:

Der Nutzer hat die entliehenen Medien schonend und pfleglich zu behandeln und haftet in vollem Umfang für den Verlust oder die Beschädigung derselben. Bei Verlust oder Beschädigung müssen die Medien durch den Nutzer ersetzt werden (durch gleichwertige Medien entsprechend dem Wiederbeschaffungswert oder durch Kostenersatz in der Höhe des Anschaffungswertes). Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Beschädigte Medien dürfen nicht durch den Nutzer repariert werden und müssen gemeldet werden.